(No. 1608.) Allerhochfte Cabinetsorber vom 23ften April 1635, wonach bie Gubrer von Frachfuhrwerten verpflicher find, ble empfangenn Chauffeetetel ben Steuer-Aufflichsbemnten und Begenwarten auf Erforber vorzueigen.

Uuf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13ten April d. 3. bestimme Ich, daß die Führer von Frachtsubrwerken die empfangenen Chaussezeitel nicht nur, wie es die Strasbestimmung Rr. 5. jum Chaussezeitelowearis von Westen April 1828. vorschreibt, an die nachste Debeltelle abzugeben, sondern auch die Vermeibung einer Strase von 10 Sex. die Ju 1 Achte. den Seiner-Aussichten und Wegerwärtern auf Erfordern unterweges vorzuzeigen verpflichtet sein sollen; sie durfen aber hierdurch an der Fortsen unterweges vorzuzeigen verpflichtet sein sollen; sie durfen aber hierdurch an der Fortsen unterweges vorzuzeigen verpflichtet sein sollen; sie durfen aber hierdurch an der Fortsen ihre gehirm ihre Abebestelle nicht gehindert werden. Diese Bestimmung ist durch die Gese-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, ben 23ften April 1835.

Rriebrich Bilhelm.

2In

Die Wirklichen Geheimen Rathe Rother und Grafen v. Alvensleben.